

# Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der

Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels

(für die Änderung B39 II „An der Robert-Koch-Straße“ in Lichtenfels)

Mit Bescheid vom **25.02.2021, Az.SG 31 – 610/12L55** hat das Landratsamt den Flächennutzungsplan (die Änderung in ein Sondergebiet des Flächennutzungsplans) der Stadt Lichtenfels (für die Änderung B39 II „An der Robert-Koch-Straße“ in Lichtenfels) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 53, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der täglich ändernden Corona-Lage und möglichen Auswirkungen auf die Stadt Lichtenfels, bitten wir Sie bei Einsichtnahme der Unterlagen vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung können darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Lichtenfels ([www.lichtenfels.de](http://www.lichtenfels.de)) unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ – „Bebauungspläne“.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lichtenfels, den 26.02.2021

angeschlagen am 26.02.2021

abgenommen am 01.04.2021

  
Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister